

des Kolloids weist, wenn es getrennt vom Harzleim dem Stoff zugesetzt wird, bei weitem nicht die spezifischen Kennzeichen auf, wie ein vorher eingearbeitetes Kolloid. Der Unterschied zwischen den kolloidhaltigen Leimen und den reinen Harzseifen liegt sowohl in der Wirtschaftlichkeit als auch in der Erzielung qualitativ besserer Papiere. Eine besonders stark wirkende Kolloidsubstanz, die neben der Harzleimung zur Qualitätssteigerung des Papiers Verwendung finden kann, wird erwähnt. Die Teilchengröße des Harzes ist für die Leimwirkung von Bedeutung; das Arbeiten mit Harzleimsuspensionen, bei denen die Hauptmenge des emulgierten Harzes eine Teilchengröße von  $0,5 \mu$  besitzt, hat sich als besonders zweckmäßig erwiesen. Das Aussehen der Harzmilch hängt von der Teilchengröße und bei derselben Harzsorte von Konzentration, Lösebedingungen, Temperatur, Härte des Wassers u. a. ab; es ist irrig, bei einer nicht rein weißen, sondern opalescenten oder bläulich irisierenden Milch anzunehmen, daß es ihr an Gehalt fehle oder daß kein helles Harz verarbeitet sei. — Arledter betont unter Hinweis auf seine Patente und früheren Veröffentlichungen auf diesem Gebiet die Bedeutung der Teilchengröße

des Harzes, der Schutzkolloidwirkungen, elektrischer Umladungserscheinungen u. a. Aufgeladene kolloide Harzteilchen sind das leimende und bindende Agens. Mit Harz allein kann man nicht leimen, sondern es muß eine Benetzung der Faser und eine „Anseifung“ durch Alkali hinzukommen. Die zur Niederschlagung der Harzteilchen auf die Faser erforderliche elektrische Umladung wird durch das  $\text{Al}(\text{OH})_3$  herbeigeführt.

## VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

### Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie E. V.

38. Hauptversammlung vom 25. bis 28. Mai in Karlsruhe i. B.  
Die zusammenfassenden Vorträge werden das Thema „*Elektrolytische Leitfähigkeit unter extremen Bedingungen*“ behandeln und von Prof. Dr. P. Debye, Leipzig, vorbereitet sein. Vortraganmeldungen bis spätestens 12. April an den Ortsausschuß z. Hd. des Vorsitzenden Prof. Dr. G. Bredig, Karlsruhe, Bahnhofstr. 14, erbeten.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Zum Zuständigkeitsbereich des Reichsgesundheitsamts.** Das Reichsgesundheitsamt hatte unter dem 5. Dezember 1928 im Amtlichen Teil des Reichs-Gesundheitsblattes (Nr. 49, S. 779) vor der Verwendung künstlicher eiweißhaltiger Zusatz- und Bindemittel bei der Herstellung von Würsten gewarnt und dabei ausgeführt, daß der Nähr- und Genußwert der mit Hilfe dieser Mittel hergestellten Fleischwaren dem Nähr- und Genußwert der Ware aus reinem Fleisch wesentlich nachstehe, der Verbraucher getäuscht werde, auch bei einem größeren Zusatz jener Mittel mit einer schnelleren Zersetzung der Wurstmasse zu rechnen sei und damit unter Umständen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit eintreten könnte. Eine Firma, welche die Zusatz- und Bindemittel vertreibt, hat gegen das Deutsche Reich Klage erhoben, den ihr durch das Vorgehen des Reichsgesundheitsamts erwachten Schaden zu ersetzen. Landgericht und Kammergericht in Berlin haben die Klage abgewiesen. Auf die daraufhin beim Reichsgericht eingelegte Revision ist das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Kammergericht verwiesen (Urteil vom 15. Dezember 1932 — III 420/31 —). Die Entscheidung des Reichsgerichts wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Die vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichte Warnung war eine polizeiliche Maßnahme. Das Kammergericht lehnt dies zwar mit der Begründung ab, daß die Warnung weder ein Gebot oder Verbot an einzelne enthalte, noch auch Strafen androhe. Daraus ergibt sich indessen nur, daß sie keine polizeiliche Verfügung ist, eine polizeiliche Maßnahme bleibt sie gleichwohl, zu der aber das Reichsgesundheitsamt nicht befugt ist. Die Unzuständigkeit des Reichsgesundheitsamts ergibt sich schon aus der Reichsverfassung, nach der das Reich freilich die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen (einschließlich Verkehr mit Lebensmitteln) hat. Es besitzt aber in diesen Angelegenheiten nicht auch ohne weiteres das Recht der unmittelbaren Verwaltung. Es übt in ihnen vielmehr nur die Oberaufsicht aus und muß sich an die obersten Landesbehörden halten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die nachgeordneten Landesbehörden oder gar auf die einzelnen natürlichen oder juristischen Personen steht ihm grundsätzlich nicht zu. Eine besondere reichsgesetzliche Grundlage, die das Vorgehen des Reichsgesundheitsamts zu rechtfertigen vermöchte, fehlt gleichfalls. In Betracht kommen kann nur das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927. Jedoch bestimmt dieses in § 11 Abs. 3 Satz 1 nochmals ausdrücklich, daß sein Vollzug den Landesregierungen obliegt. Mit diesem verfassungsgerechtlichen Zustand steht die Abgrenzung des Geschäftsbereichs des Reichsgesundheitsamts durchaus im Einklang, wie sie bei seiner Schaffung festgelegt und zuletzt zum Ausdruck gebracht ist in dem Handbuch für das Deutsche Reich (Ausgabe 1931, S. 162). Mit der Aufgabe des Reichsgesundheitsamts mag die Herausgabe einer eigenen Wochenschrift (Reichs-Gesundheitsblatt) sowie von Merkblättern für Ärzte und von allgemeinen Merkblättern zur Volksbelehrung vereinbar sein. Auch der Gesichtspunkt der Billigung des Vorgehens des Reichsgesundheitsamts durch das ihm vorgeordnete Reichsministerium des Innern ver-

mag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Im übrigen stehen selbst dieser Behörde keine polizeilichen Maßnahmen der in Rede stehenden Art zu. Als durchaus berechtigt anzuerkennen ist allerdings das Bestreben des Reichsgesundheitsamts, seine Beobachtungen und Ermittlungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere auch auf dem der Nahrungsmittelzubereitung, der Allgemeinheit zugänglich zu machen und den einzelnen dadurch vor Schaden zu bewahren. Dazu steht ihm aber nach der Reichsverfassung und nach den ihr entsprechenden Anordnungen über seine Zuständigkeit nur der Weg offen, daß es sich — sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung des Reichsministers des Innern — an die Regierungen der Länder wendet und ihnen anheimgibt, die erforderlichen Maßnahmen durch ihre Polizeibehörden treffen zu lassen. So hätte das Reichsgesundheitsamt auch im vorliegenden Falle vorgehen müssen. Mithin kann auch die Klägerin den ihr durch die Warnung entstandenen Schaden gemäß Art. 131 der Reichsverfassung vom Beklagten ersetzt verlangen, wenn die beteiligten Beamten schuldhaft gehandelt haben. Darüber fehlt es bisher an den erforderlichen Feststellungen, die zunächst noch vom Kammergericht getroffen werden müssen.

Die reichsgerichtliche Entscheidung ist von weittragender Bedeutung. Der Kernpunkt ist darin zu erblicken, daß unmittelbare Warnungen des Reichsgesundheitsamts als polizeiliche Maßnahmen und mithin in Ansehung der Reichsverfassung als unzulässig anzusehen sind, auch bei Gefahr im Verzug. Eine solche Beschränkung der Befugnisse des Reichsgesundheitsamts, wie sie durch die höchstrichterliche Entscheidung nunmehr festgelegt ist, widerstrebt fraglos dem Volkswohle. Denn oft wird die Abwendung von Gefahren eine sofortige Warnung erheischen. Eine Zuleitung an die Landesregierungen bedingt auch bei größtmöglicher Beschleunigung eine Verzögerung. Ein Verzug um Wochen, Tage oder sogar um Stunden kann bereits unter Umständen eine beträchtliche Schädigung der Volksgesundheit zur Folge haben. Von diesem Gesichtspunkt aus werden weite Kreise das Urteil betrachten. Die Belange der öffentlichen Gesundheitspflege, einer der vornehmsten Aufgaben jeder Staatsverwaltung, dürfen es erfordern, daß unverzüglich gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die jenen Mangel der Befugnis des Reichsgesundheitsamts und überhaupt der Reichsverwaltung beseitigen. Im gegenwärtigen Stadium könnte der Weg beschritten werden, daß durch Notverordnung des Reichspräsidenten der Reichsregierung die Ernächtigung gegeben wird, zur Abwehr von dringenden Gefahren Warnungen zu erlassen, und diese Ermächtigung an die oberen nachgeordneten Reichsbehörden delegiert werden darf. Außer dem Reichsgesundheitsamt kämen z. B. in Betracht die Biologische Reichsanstalt, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, die Chemisch-Technische Reichsanstalt, die Reichsregisterstelle für Futtermittel<sup>1)</sup>.

[GVE. 2.]

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 45, 270 [1932], GVE. 16.